

Der Winter kommt! Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

STREUMITTEL

Die besten Streumittel

Gut geeignet sind alle Sande (zum Beispiel Spielsand, Rheinsand, Silbersand, Mauersand), Splitte, Kiese, Blähton – kurz: alle Stoffe natürlicher Herkunft mit abstumpfender Wirkung. Dabei sollte auf die richtige Korngröße geachtet werden: Optimal sind Streustoffe mit einer Korngröße von zwei bis acht Millimetern. Zu große Körner erhöhen die Gefahr eines Sturzes.

Nur im Notfall: Salz, Asche und Sägespäne

Als Mittel gegen Eis und Schnee sind notfalls auch Sägespäne, Asche (ausschließlich aus verbranntem Holz) oder Salz einsetzbar. Diese sollten jedoch nur dann verwendet werden, wenn unbedingt gestreut werden muss, aber keine anderen Streumittel zu Verfügung stehen. Salz hat nicht die nach der Straßenreinigungssatzung geforderte abstumpfende Wirkung, sondern tauende Eigenschaften. Es wird als Streumittel jedoch geduldet, wenn es in Maßen und nicht direkt an Bäumen und Pflanzen eingesetzt wird. Möglich sind auch Speise- oder Viehsalz. Diese können aber schneller verklumpen, sind teurer und schwerer zu dosieren.

Verbotene Streumittel

Absolut ungeeignete Streumittel sind Industrieschlacken aufgrund ihrer bedenklichen chemischen Struktur und Glasaschen aus Hochöfen, die nicht nur für Reifen, sondern auch für Tiere gefährlich werden können.

Hier bekommen Sie Streumittel

In jedem Baumarkt, Landhandel, Baustoffhandel und zum Teil auch bei Supermarktketten können Sie geeignete Streumittel kaufen. Am besten erwerben Sie bereits vor dem Winter ausreichende Mengen, sodass mehrere Streugänge über Tage möglich sind. Es ist nicht möglich, Streumittel bei den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR) zu erwerben.

Trocken & Frostfrei: die richtige Lagerung von Streumitteln

Alle Streustoffe sollten trocken und möglichst frostfrei lagern. Nasse Sande, Splitte, Kiese usw. können auf dem Boden festfrieren. Grundsätzlich gilt: Je kleiner die Körnung bzw. je mehr Feinstbestandteile im Streugut enthalten sind, desto fester friert es zusammen. Zu nass gelagertes Salz kann verklumpen. Die möglicherweise entstehende Salzlösung ist sehr aggressiv, lässt Metall schnell rosten und unversiegelte Betonböden spröde werden. Deshalb: Salz immer in Säcken oder Eimern lagern und die Behältnisse erhöht stellen. Auch Streugeräte sollten nach der Arbeit immer geleert, gereinigt und trocken gelagert werden. Spätestens nach dem Winter!

STREUEN & SCHNEE FEGEN

Wohin mit dem Schnee

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dadurch darf der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Wo gestreut/gefegt werden muss

Alle Grundstückseigentümer (Anlieger) müssen sicherstellen, dass die Winterwartung vor ihrem

Grundstück tatsächlich ausgeführt wird. Die Verpflichtung ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung für alle Anlieger, deren Eigentum an öffentliche Flächen grenzt. Gehwege müssen in einer Breite von mindestens 1,50 m, schmalere Gehwege in der Gesamtbreite von Eis- und Schneeglätte freigehalten werden. Wo Gehwege fehlen, muss auf einem Streifen von mindestens 1,50 m Breite gestreut werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind Gehwege so freizuhalten und zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Wann gestreut/gefegt werden muss

Zu folgenden Zeiten müssen die Gehwege in einem begehbaren Zustand gehalten werden: - werktags von 7 bis 20 Uhr, - samstags von 8 bis 20 Uhr, - an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 19 Uhr.

Anliegerstreueung: Das muss der Eigentümer leisten

Von der Anliegerstreupflicht kann grundsätzlich kein Grundstückseigentümer entbunden werden. Können Sie nicht selbst aktiv werden (etwa wegen Krankheit oder Urlaub), müssen Sie rechtzeitig dafür sorgen, dass diese Aufgabe durch Dritte (Freunde, Mieter etc.) erledigt wird. Es kann auch eine Firma engagiert werden, zum Beispiel Gartenbauunternehmen, Landwirte, Straßenbaufirmen, Firmen für Hausmeisterdienste und andere. Die Unternehmer müssen die Vorgaben aus der Straßenreinigungssatzung (Streuzeiten und Streubreiten) erfüllen. Aber auch hier gilt: Der Eigentümer ist zur Kontrolle verpflichtet, muss Streuprotokolle führen und sollte das beauftragte Unternehmen stichprobenweise überprüfen. Die KSR übernehmen grundsätzlich keine Anliegerstreueung. In Mietverträgen muss die Anliegerstreueung geregelt sein, falls die Mieter streuen sollen. Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit bleibt aber primär Aufgabe des Grundstückseigentümers. Eventuell anfallende Kosten werden von der Stadt nicht erstattet.

WINTERDIENST IST EINE GEMEINSCHAFTSAUFGABE

Wenn ein Bürger nicht streut

Alle Bürger sind dazu angehalten, ihrer Winterdienstpflicht nachzukommen – im Interesse ihrer eigenen und der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger Recklinghausens. Gesonderte Kontrollen diesbezüglich werden nur auf Anzeige hin durchgeführt oder wenn beim Außendienst des Ordnungsamtes ein Verstoß gegen die Straßenreinigungssatzung festgestellt wird. Die Außenmitarbeiter des Ordnungsdienstes weisen die entsprechenden Bürger zunächst immer mündlich oder schriftlich auf ihre Verpflichtung zum Winterdienst hin. Erst, wenn weiterhin ein Verstoß gegen die Straßenreinigungssatzung festgestellt wird, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Wenn ein Nachbar nicht streut

Weisen Sie den Nachbarn freundlich auf die bestehende Streupflicht in der Straßenreinigungssatzung hin und geben Sie ihm/ihr die Winterdienst-Broschüre der KSR. Sollte weiterhin nicht gestreut werden, gehen mögliche Beschwerden direkt an das Ordnungsamt, nicht an die KSR (s.o.). Der Link zur Straßenreinigungssatzung und zu anderen Infos:

www.recklinghausen.de/winterdienst.

Schadensforderung bei Unfall

Alle Schadensforderungen an die Kommune sind schriftlich an das Rechtsamt der Stadt Recklinghausen zu richten. Hier wird überprüft, ob die Stadt oder ein Privater/Dritter aufgrund vernachlässigter Anliegerstreuung für den Schadensausgleich zuständig ist.

Streugutboxen: Ein Service der Stadt für Sie

Im gesamten Stadtgebiet gibt es Boxen mit Streugut. Sie werden vor und unregelmäßig während des Winters durch die KSR mit einem Splittgemisch gefüllt. Das Streumittel kann sich in den Kisten verfestigen und muss vor Gebrauch gelockert werden, z.B. mit einer Schaufel. Das können Sie auch selbst machen, wenn Sie Streugut aus den Boxen entnehmen wollen. Das Streugut steht Ihnen zum sofortigen Verbrauch im direkten, öffentlichen Umfeld zur Verfügung und darf von Ihnen jedoch nicht als Vorrat eingelagert werden. Leerstandsmeldungen nehmen die KSR gerne entgegen. Es besteht kein Anspruch auf eine gefüllte Box, da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt handelt.

Die wichtigsten Straßen zuerst:

Gestreut wird nach Dringlichkeit. Die KSR streuen die Straßen entsprechend ihrer Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit (zum Beispiel starke Kurven, Gefälle). Aufgrund der unterschiedlichen Witterungsverhältnisse ist es nicht möglich anzugeben, wann welche Straße gestreut wird.

NACH DEM EIS/SCHNEE

Fegen, um keine neuen Gefahren zu provozieren

Splitte und Sande lösen sich im Gegensatz zu Salz nicht auf. Abstumpfende Streustoffe müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Schnee oder Eisglätte wieder beseitigt werden. So wird die Gefahr von Stürzen o.ä. verhindert. Ist innerhalb kurzer Zeit mit erneutem Frost/Schnee zu rechnen, kann das Streugut über einen kurzen Zeitraum auf dem Gehweg bleiben.